

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 01.03.2019

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich "Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München - Landshut"

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- III. Feststellungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 24/25 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: (siehe Einzelabstimmungen)

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2018 bis einschl. 14.09.2018 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 54 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München - Landshut“ vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 14.09.2018, insgesamt 40 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 19 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut mit Schreiben vom 10.08.2018
- 1.2 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz - mit E-Mail vom 13.08.2018
- 1.3 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a. d. Isar mit Schreiben vom 04.09.2018
- 1.4 Stadtjugendring Landshut mit Schreiben vom 10.09.2018
- 1.5 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - mit E-Mail vom 10.09.2018

- 1.6 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 12.09.2018
- 1.7 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit E-Mail vom 13.09.2018

Beschluss: 25:0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf
mit Benachrichtigung vom 07.08.2018

Von der Änderung des FNP wird Kenntnis genommen.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 08.08.2018

Mit Schreiben vom 31.07.2018 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme im o.g. Verfahren.
Mit der Fortschreibung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.3 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Benachrichtigung vom 09.08.2018

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin nicht entgegen.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.4 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 09.08.2018

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.5 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -, Landshut
mit Schreiben vom 16.08.2018

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut mit Schreiben vom 27.08.2018

Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt dem Deckblatt Nr. 54 vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zu.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -, Landshut mit Schreiben vom 29.08.2018

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis:

Die fachlichen Informationen des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Niederbayern zu Baumaßnahmen im oben genannten Bereich wurden bereits mit Schreiben vom 01.02.2018 sowie vom 09.04.2018 übermittelt. Diese haben weiterhin Bestand.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung: keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine. Einwendungen: keine. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: keine.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ wurde durch das Büro Geomer aus Augsburg eine Kampfmittelsondierung durchgeführt, die eine Freigabe des Baufeldes zum Ergebnis hatte.

2.8 Stadtwerke Landshut, Netze mit Schreiben vom 30.08.2018

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Flächennutzungsplan Stellung: Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas & Wasser / Fernwärme / Abwasser: Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München mit Schreiben vom 30.08.2018

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Infrastrukturelle Belange

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Schlussbemerkung

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, [REDACTED], zu wenden.

Beschluss: 24:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“, wurden die Belange der Deutschen Bahn behandelt. Insbesondere die Blendwirkung der geplanten Anlage wurde im Rahmen eines lichttechnischen Gutachtens des Sachverständigenbüros IFB Eigenschenk aus Deggendorf untersucht und als unkritisch bewertet. Im Ergebnis wurden Maßgaben für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage vertraglich vereinbart sowie textliche Hinweise zu den von der Eisenbahn verursachten Immissionen und zu der von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehenden Blendwirkung Teil der verbindlichen Bauleitplanung, jeweils mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung. Da die Gleisanlagen der Bahnlinie München-Landshut sich in deutlichem Abstand von ca. 25m zur Geltungsbereichsgrenze befinden, wurde angenommen, dass durch den Bebauungsplan auch weiterhin keine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes oder der Eisenbahnbetriebsanlagen zu erwarten ist. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der die Eisenbahn betreffenden Belange bekannt.

2.10 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
mit Schreiben vom 05.09.2018

Ihr Schreiben ist am 01.08.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung aufgrund der Lage zur Bahnlinie Nr. 5500 München Hbf.-Regensburg Hbf. mittelbar berührt.

Auf die Stellungnahme vom 23.02.2018, Az.: 65141-651pt/005-2018#053, zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, wird hingewiesen, die immer noch Gültigkeit hat.

Beschluss: 24:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ wurden die Belange der Eisenbahn behandelt. Insbesondere die Blendwirkung der geplanten Anlage wurde im Rahmen eines lichttechnischen Gutachtens des Sachverständigenbüros IFB Eigenschenk aus Deggendorf untersucht und als unkritisch bewertet. Im Ergebnis wurden Maßgaben für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage vertraglich vereinbart sowie textliche Hinweise zu den von der Eisenbahn verursachten Immissionen und zu der von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehenden Blendwirkung Teil der verbindlichen Bauleitplanung, jeweils mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung. Da die Gleisanlagen der Bahnlinie München-Landshut sich in deutlichem Abstand von ca. 25m zur Geltungsbereichsgrenze befinden, wurde angenommen, dass durch den Bebauungsplan auch weiterhin keine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes oder der Eisenbahnbetriebsanlagen zu erwarten ist. Sowohl in der vorbereitenden als auch in der verbindlichen Bauleitplanung wurde neben der Fachstelle auch die Deutsche Bahn beteiligt. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der verbindlichen Bauleitplanung keine Hinweise auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Belange der Eisenbahn bekannt.

2.11 Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg
mit Schreiben vom 06.09.2018

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der angegebene Geltungsbereich wird von einer 20-kV-Freileitungsanlage der Bayernwerk Netz GmbH tangiert bzw. benutzt.

Zu Ihrer Information haben wir einen aktuellen Bestandsplan beigefügt. Unsere Bestandspläne sind nur bedingt für eine Maßentnahme geeignet. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf der Leitungen in der Natur.

Bei der Aufstellung anhängiger Bebauungspläne bitten wir Sie, unsere Anlagen samt Sicherheitszonen zu berücksichtigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse u. für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur

Leitungssachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

In dieser Zone bestehen nach DIN VDE 0210 wesentliche Beschränkungen hinsichtlich einer Bebauung.

Diese Abstände sind Richtwerte. Je nach Leitungssituation kann ein größerer Schutzabstand erforderlich sein. Die genaue Ausdehnung ist im Bebauungsplanverfahren zu überprüfen und festzulegen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzabständen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für Bau- u. Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir danken für die Beteiligung am Verfahren, um die wir auch weiterhin bitten und geben bei weiteren Fragen gerne Auskunft.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ wurden die Belange der Bayernwerke behandelt. Im Ergebnis wurden Maßgaben für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage vertraglich vereinbart sowie der Verlauf der 20kV-Mittelspannungsfreileitung samt Schutzstreifen als nachrichtlicher Hinweis und ein textlicher Hinweis zum Umgang mit der bestehenden Freileitung Teil der verbindlichen Bauleitplanung, jeweils mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung. Da die 20kV-Mittelspannungsfreileitung samt 8m Schutzstreifen beidseits der Leitungssachse bis auf einen kleinen Teil des vorgenannten Schutzstreifens, der sich mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überschneidet, außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs zu liegen kommt, wurde angenommen, dass durch den Bebauungsplan auch weiterhin keine Beeinträchtigung für den Betrieb der Freileitung zu erwarten ist. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der verbindlichen Bauleitplanung keine Hinweise auf notwendige wesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Belange der Bayernwerke bekannt.

2.12 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz - mit Schreiben vom 14.09.2018

Mit dem Deckblatt besteht Einverständnis.

Beschluss: 25:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 25:0

III. Feststellungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich „Östlich der Autobahn A 92 - südlich der Bahnlinie München“ vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

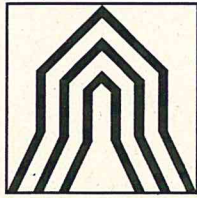
Das Deckblatt Nr. 54 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 29.06.2018 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 24:0

Landshut, den 01.03.2019
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND LANDSCHAFTSPLAN DER STADT LANDSHUT

ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 54 IM BEREICH
"ÖSTLICH DER AUTOBAHN A 92 - SÜDLICH DER BAHNLINIE MÜNCHEN - LANDSHUT"

VERFAHREN	Fortschreibungsbeschluss	vom	15.12.2017
	Vorentwurf gebilligt	am	15.12.2017
	Bürgerbeteiligung	vom 30.01.2018 bis	02.03.2018
	Fachstellenbeteiligung	vom 30.01.2018 bis	02.03.2018
	Billigungsbeschluss	vom	29.06.2018
Landshut, den	Auslegungsbeschluss	vom	29.06.2018
	Öffentliche Auslegung	vom 07.08.2018 bis	14.09.2018
.....	Stellungnahmen	Beschluss vom	01.03.2019
Oberbürgermeister	Feststellungsbeschluss	vom	01.03.2019

GENEHMIGUNG

Die Regierung von Niederbayern hat die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt) mit Bescheid vom Nr. gem. § 6 BauGB und § 6 BNatSchG i.V.m. Art. 3 BayNatSchG genehmigt.

Landshut, den

.....
Regierung von Niederbayern

Nach Abschluss des Planfortschreibungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

.....
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Landshut hat die Genehmigung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt) nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Die Fortschreibung wird damit wirksam.

Landshut, den

.....
Oberbürgermeister

STADT LANDSHUT

Referat 5
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorentwurf vom 01.12.2017

Entwurf vom 22.06.2018
(nach Behandlung gem. § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB)

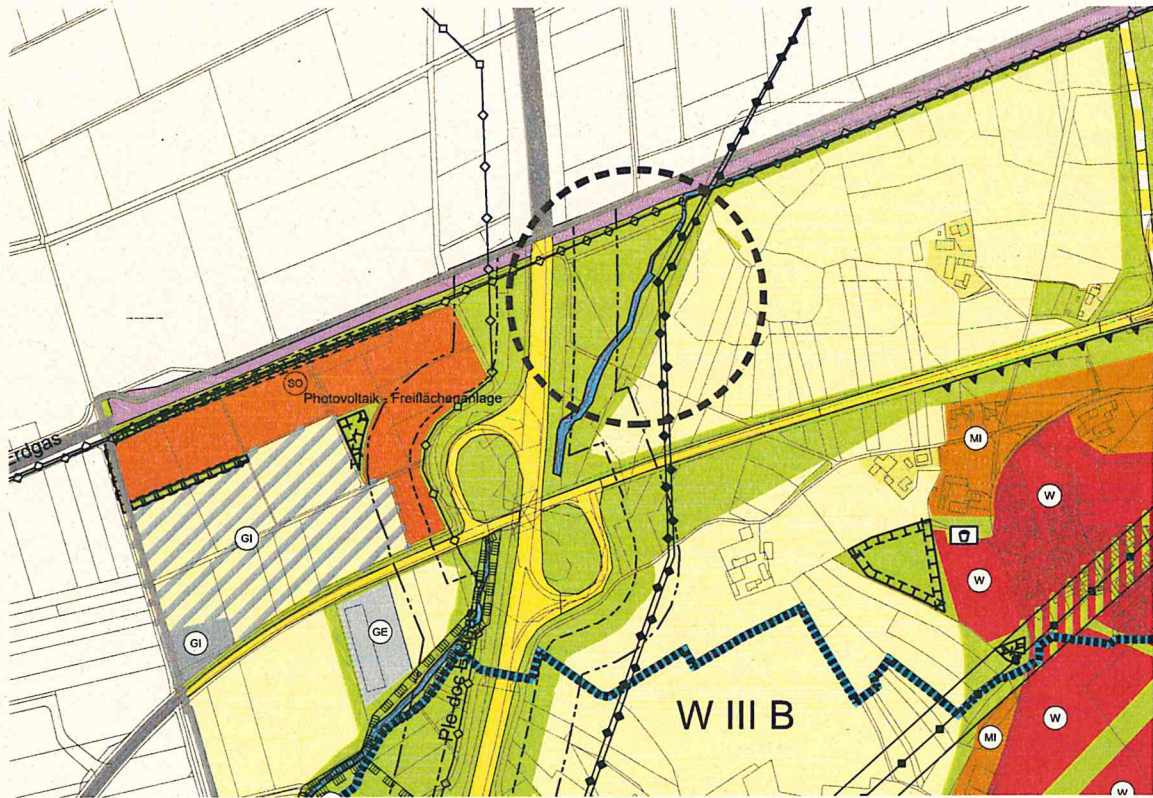
Landshut, den 01.12.2017

Entwurf vom 28.02.2019
(nach Behandlung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

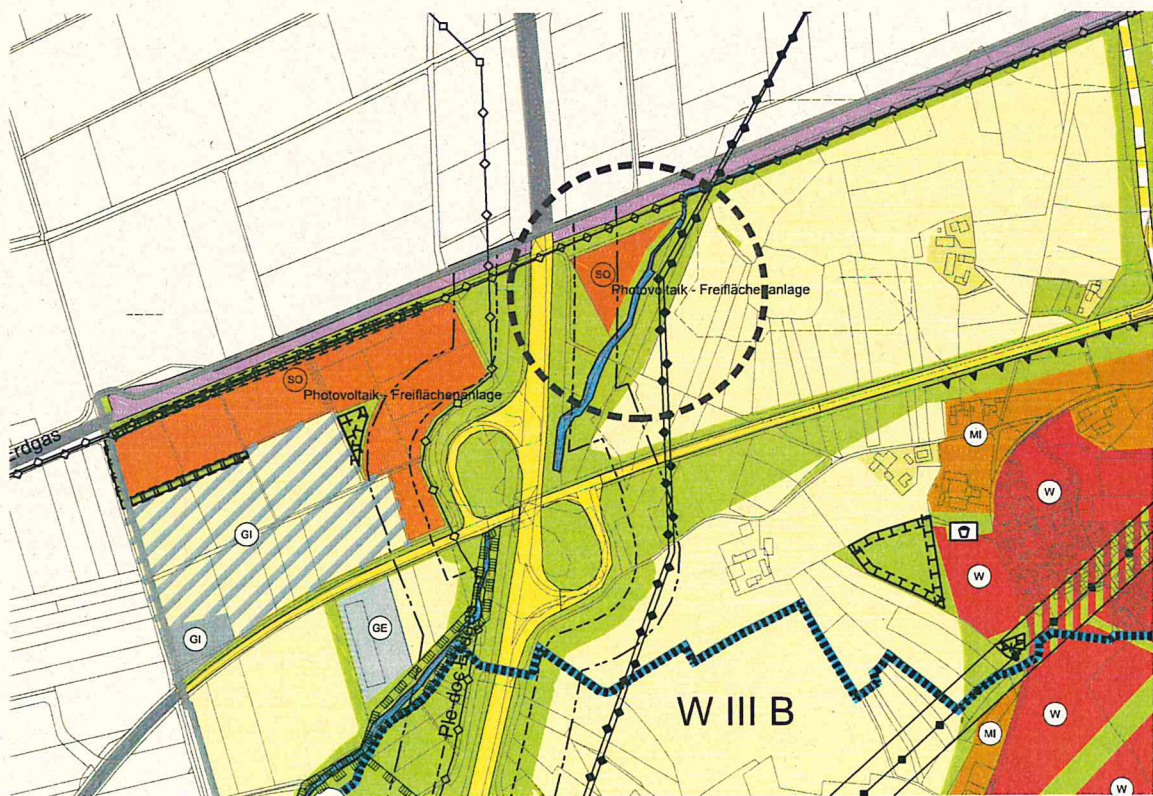
.....
Ltd. Baudirektor

.....
Bauoberrat

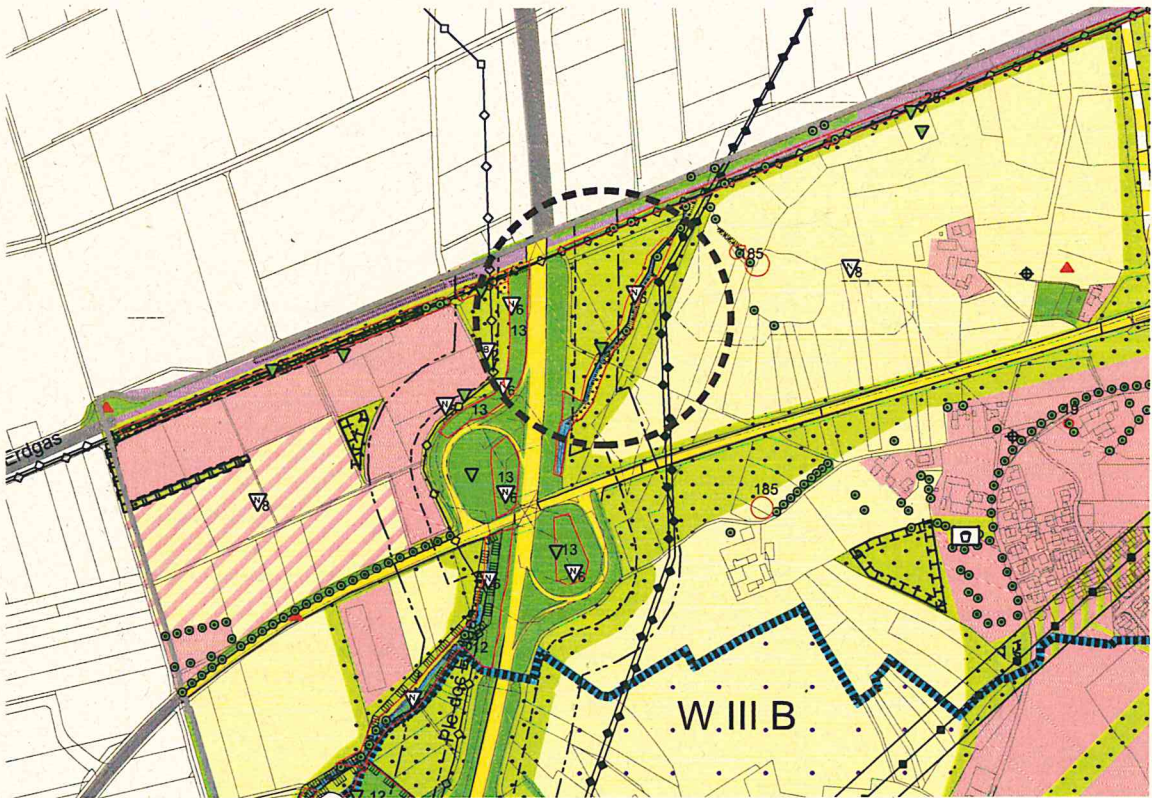
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



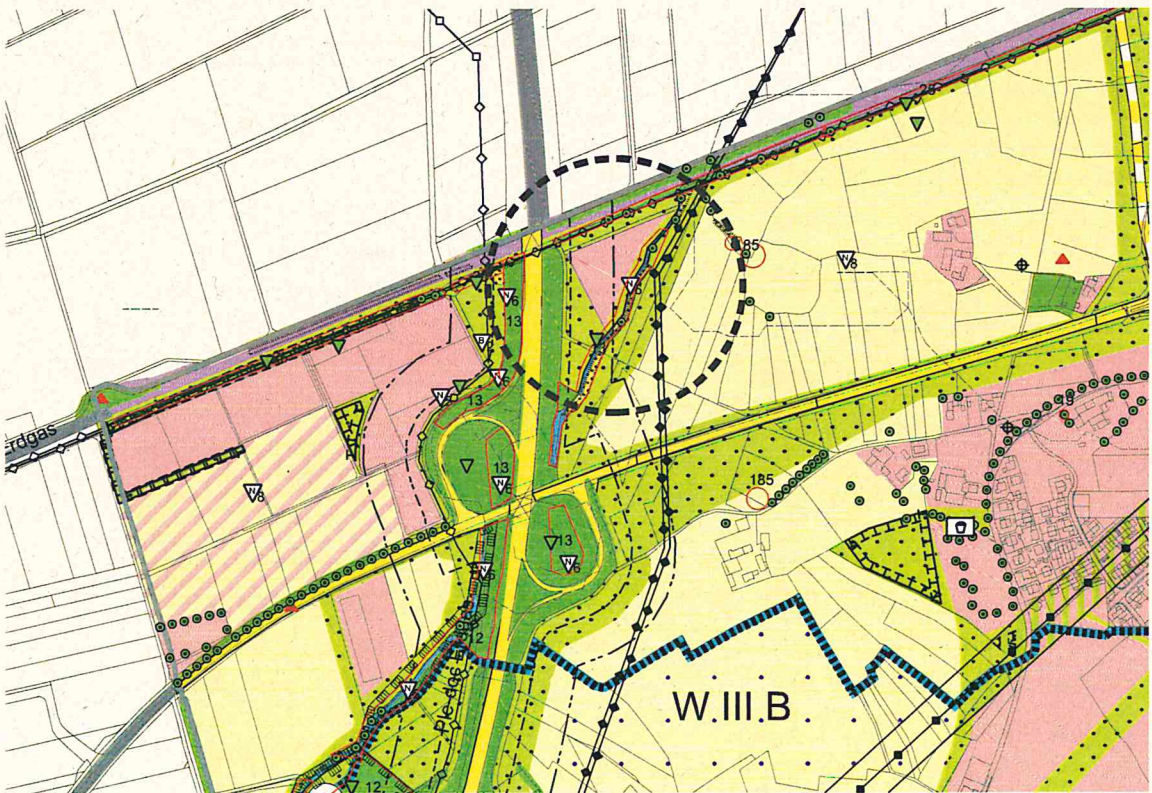
Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich
 "Östlich der Autobahn A 92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut"



Wirksamer Landschaftsplan



Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich
"Östlich der Autobahn A 92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut"

Legende Flächennutzungsplan

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Wohnflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) langfristige Planungen
- Dorfgebiete (§5 BauNVO)
- Urbane Gebiete (§6a BauNVO)
- Mischgebiete (§6 BauNVO)
- Kerngebiete (§7 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO) - langfristige Planungen
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO) mit Funktion Dienstleistung
- Industriegebiete (§9 BauNVO)
- Industriegebiete (§9 BauNVO) - langfristige Planungen
- Sondergebiete (§11 BauNVO) mit Bezeichnung der Nutzung (z.B. EH = Einzelhandel)
- Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich
- Bauliche Fehlentwicklungen im Außenbereich
- Bauliche Entwicklungen erst nach Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen möglich
- Flächen für Bahnanlagen mit Umnutzungspotenzial

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen**
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergärten
- Sportanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridore
- Vermerk: planfestgestellte Trasse
- Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu
- Flächen für ruhenden Verkehr
- geplante Park-and-Ride-Plätze
- Hofbergtunnel

- nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuVG (Radius 1,5 km)
- geplante Brücke bzw. Unterführung (FuS- und Radwege)

Ergänzung des Schienennetzes

- geplanter Haltepunkt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Schalthaus
- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umsetzer

Hauptversorgungsleitungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
- 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
- Erdgas
- Funkfeld, TV - Umsetzer
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung

Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

- Gliedernde und abschirmende Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerklingengärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bauflächen mit Grünfunktion
- Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Still- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamts)
- Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamts)
- Hochwasserrisikogebiet HQ₁₀₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamts)
- Quellen
- Regenwasserrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Waldfläche
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgärtnerei

Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Sichtschutz/Schallschutz
- Immissionsschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotopschutz (Ökopschutz)
- Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) Bestand

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)
- Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. SIMLU)
- Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG

Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Flurgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung
- Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem gefährlichen Grundwasserstand (§5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungamt). Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhöht nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (Flächengröße unter 1000 m²) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungamt)
- Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind und Flächengröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungamt)
- Betriebe, die aufgrund ihrer Art im Umfeld zu erheblichen Belastungen durch Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) führen können. Darauf können auch im Umfeld Nutzungsbeschränkungen ergriffen (Etablierung)
- Hinweis auf erwünschte Stärkung von Zentrumsfunktionen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§5 Abs. 4m §9 Abs. 6 BauGB)
- Sanierungsgebiet (nach BauGB, Besonderes Städtebaurecht)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Bereiche, die einer planmässigen Verfestigung bedürfen

Legende Landschaftsplan



Siedlungsfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergarten
- Sportanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Anbaubeschränkungsszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridore
- Vermerk: planfestgestellte Trasse
- Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu

Flächen für ruhenden Verkehr

- geplante Park-and-Ride-Plätze
- Hofbergtunnel
- nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuFVG (Radius 1,5 km)
- geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

Ergänzung des Schienennetzes

- geplanter Haltepunkt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung

- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Schalthaus
- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umsetzer

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
- 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
- Erdgas
- Funkfeld, TV - Umsetzer
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

Bestand

- Gliedernde und abschirmende Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zellplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bauflächen mit Grünfunktion
- Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)
- Einzelbäume
- Baumreihe

Planung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Süß- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsam)
- Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsam)
- Hochwasserrisikogebiet HQ₁₀₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsam)
- Quellen
- Regenwasserrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Waldfläche
- Waldflächen, geschützt nach Artikel 13d BayNatSchG
- landschafts- und ortsbildprägende Gehölze
- landschafts- und ortsbildprägende Gehölze, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Streuobstbestände
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgartenbau
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen

Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Sichtschutz/Schallschutz
- Immissionsschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotopschutz (Ökotoschutz)
- Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

Schützenswerte Kleinstrukturen

- Ungefaste Quellen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabschnitte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- schützenswerte Kleinstrukturen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Mager- und Trockenstandorte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- sonstige wertvolle Mager- und Trockenstandorte
- Staudenfluren

Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Bestand

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Nach Art. 13e BayNatSchG geschützte Flächen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
- Nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Fläche
- Amtlich kartierte Biotope mit Flächennummern
- Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche
- Zerstörte Biotopflächen
- Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)
- Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. SIMLU)
- Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG

Planung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Nutzungsregelung
- Bewirtschaftungsregelung
- Handlungsverbote, Handlungseinschränkungen
- Sicherungsverkehrungen und -maßnahmen
- Bepflanzungsmaßnahmen (kleinmaßstäblich)
- Erhaltung von Vegetationsbeständen (kleinmaßstäblich)
- Bezifferung einzelner Maßnahmen mit Bezug auf den Erläuterungsbericht
- Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente
- Reaktivierung trockengefallener Bachläufe
- Förderung ökologischer Bewirtschaftungsregelung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
- Biotopvernetzungsachsen, abgeleitet aus Kartierung und Vorgaben des Regionalplanes
- Schwerpunktum für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Naturerfahrungsräume

Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Flurgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung
- Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem großräumigen Grundwasserstandort (§ 5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungssamt) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungssamt)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungssamt)
- Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen

Maßstab 1 : 10 000



Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 54 „Östlich der Autobahn A 92 – südlich der Bahnlinie München-Landshut“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A 92 – südlich der Bahnlinie München-Landshut“

Begründung

1.0 Anlass und Zweck

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes mit dem Deckblatt 54 erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A 92 – südlich der Bahnlinie München-Landshut“.

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit befristet werden.

Die Stadt Landshut hat im Jahr 2010 eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung potentiell geeigneter Photovoltaikstandorte im Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können als Grundlage kommunaler Bauleitplanverfahren, Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren herangezogen werden. Für das Planungsgebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ergibt sich im Rahmen der Studie ein potentiell geeigneter Standort für Photovoltaikanlagen.

Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Ziele der CO₂-Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt. Um die geplante Nutzung in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen zu können, ist im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) notwendig.

2.0 Fortschreibungsbereich

Der Flächenutzungsplan und der Landschaftsplan sollen im Bereich südlich der Bahnlinie München-Landshut und östlich der A 92 fortgeschrieben werden.

3.0 Bestehende und geplante Darstellung

Bestehende Darstellung:

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan stellen den zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich als gliedernde und abschirmende Grünfläche dar. Am nördlichen Rand verlaufen zwei Erdgasleitungen. Der Änderungsbereich wird in Nord-Süd-Richtung vom Weiherbach sowie von zwei Hochspannungsfreileitungen gequert.

Über einen Teil des Fortschreibungsbereiches verlaufen die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A92. Der Landschaftsplan stellt flächenhaft entlang des Weiherbaches das amtlich kartierte Biotop mit der Nr. 13 und schützenswerte Kleinstrukturen nach § 30 BNatSchG dar. Entlang der Bahnlinie und des Weiherbaches sind Einzelbäume dargestellt. Außerdem sind dem Landschaftsplan Symbole zu entnehmen, die auf die Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente sowie eine Nutzungsregelung als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang des Weiherbaches hinweisen.

Geplante Darstellung:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Siedlungsfläche mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt.

4.0 Bestehende Strukturen

Im Norden wird das Planungsgebiet durch die Bahntrasse begrenzt. Das Planungsgebiet liegt zwischen dem Weiherbach im Osten und der A 92 im Westen.

Den an die Autobahn, an die Bahnlinie und den Weiherbach direkt angrenzenden Flächen ist die Funktion als abschirmende und gliedernde Grünfläche zugewiesen.

Der Landschaftsplan stellt im Bereich des Weiherbaches ein amtlich kartiertes Biotop mit der Nr. 13 und schützenswerte Kleinstrukturen nach § 30 BNatSchG dar.

5.0 Zielvorgaben

5.1 Vorgaben der Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm ist die Stadt Landshut als Oberzentrum ausgewiesen. So sollen Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ermöglichen. Außerdem müssen Oberzentren in die Lage versetzt werden, sich als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln zu können.

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -verbrauchstechnologien anzustreben.

5.2 Vorgaben der Regionalplanung

Das Oberzentrum soll nach Aussage des Regionalplans als Siedlungs- und Wirtschaftsstandort der Region gestärkt werden.

5.3 Vorgaben der städtebaulichen Planung

Für die Photovoltaik-Freianlagen ist ein Sondergebiet notwendig.

Das Sondergebiet kann gut an das öffentliche Wegesystem angebunden werden. Das Grundstück wird durch gliedernde und abschirmende Grünflächen in das Landschaftsgebiet eingebettet. Die wirksamen Grünstrukturen um die Photovoltaik-Freiflächenanlage bleiben bestehen und werden intensiviert. Die Abschirmung möglicher Blendwirkungen ist damit gegeben.

5.0 Umweltbericht

Der angefügte Umweltbericht ist Bestandteil der vorliegenden Begründung. Dieser enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planvorgaben, der Bestandssituation und deren Bewertung sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung.

Landshut, den 29.06.2018
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, den 29.06.2018
Baureferat

Doll
Baudirektor

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 54 „Östlich der Autobahn A 92 – südlich der Bahnlinie München-Landshut“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A 92 – südlich der Bahnlinie München-Landshut“

Umweltbericht

1. Lage und heutige Nutzungen

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Münchnerau. Im Norden grenzt die Bahntrasse an, im Westen verläuft die Trasse der Autobahn A 92, von Nordosten nach Südwesten wird das Planungsgebiet vom Weiherbach begrenzt. Die Flächen werden im Bestand landwirtschaftlich genutzt.

2. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Für das Planungsgebiet stellt der Landschaftsplan gliedernde und abschirmende Grünflächen dar. Im Anschluss an die A 92 und die Bahntrasse im Norden sind abschirmende und gliedernde Grünflächen eingetragen. Am nördlichen Rand, entlang der Bahnlinie verlaufen zwei Erdgasleitungen. Östlich durchkreuzt die Anbaubeschränkungszone entlang der A 92 den Geltungsbereich. Der Landschaftsplan stellt flächenhaft entlang des Weiherbaches das amtlich kartierte Biotop mit der Nr. 13 und schützenswerte Kleinstrukturen nach Art. 30 BayNatSchG dar. Entlang der Bahnlinie und des Weiherbaches sind Einzelbäume dargestellt. Außerdem sind dem Landschaftsplan Symbole zu entnehmen, die auf die Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente sowie eine Nutzungsregelung als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang des Weiherbaches hinweisen.

3. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Laufzeit befristet werden. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Östlich der Autobahn A 92 – südlich der Bahnlinie München-Landshut“ soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A 92 – südlich der Bahnlinie München-Landshut“ durchgeführt werden. Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden Ziele der CO₂ – Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

4.1 Schutzgutaspekt Mensch

Durch die angrenzende Infrastruktur (Autobahn, Bahnlinie) ist die Fläche für geplante Photovoltaik bereits vorbelastet. Die Flächen erfüllen im Bestand keine Erholungsfunktion. Das Gelände ist im Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen durch eine Durchgrünung verträglich eingebunden.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Mensch:

Keine Beeinträchtigung für den Menschen.

4.2 Schutzgutaspekt Boden

Die Böden des Planungsgebietes sind anthropogen überprägt und damit vorbelastet. Im Zuge der Überplanung ergibt sich keine Versiegelung.

- **Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Boden:**

Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen unter den Solar-Modulen, deren Randbereiche und geplante Ausgleichsflächen werden in eine extensive Wiese umgewandelt. Die Unterkonstruktionen der Module werden punktuell in den Boden gerammt. Es kommt dabei zu keiner Versiegelung des Bodens.

4.3 Schutzgutaspekt Klima/Luft

Durch die Überstellung landwirtschaftlicher Flächen mit Photovoltaikmodulen ergibt sich keine Versiegelung. Auch die angrenzenden Grünstrukturen bleiben erhalten. Die Durchgrünung in den Randbereichen der Planungsgebiete bedingt unter anderem einen Abkühlungseffekt. Diese Eingrünungsstrukturen beeinflussen vor allem die unmittelbare Umgebung. Insgesamt kommt den Flächen eine mäßige Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft zu. Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch die direkt angrenzende A92 und den Bahnverkehr.

- **Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Klima/Luft:**

Durch die Erwärmung der Solar-Module kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas. Punktuelle Erwärmungen können durch die angrenzenden Gehölzstrukturen kompensiert werden. Die energetische Verwertung von Sonnenenergie trägt zum Klimaschutzgedanken und dem Ziel, regenerative Energien zu fördern, bei.

4.4 Schutzgutaspekt Wasser

Im Zuge der Überplanung mit Photovoltaikmodulen ergibt sich keine Versiegelung. Das Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser wird direkt auf den Grundstücken versickert.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Wasser:**

Das Grundwasser wird durch die Umnutzung nicht zusätzlich belastet.

4.5 Schutzgutaspekt Arten und Lebensräume

Das Planungsgebiet ist im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Randbereiche sind gut durchgrünt.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Arten und Lebensräume:**

Gegenüber dem Ist-Zustand führt eine Nutzung mit Photovoltaik zu keinem Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope entlang des Weiherbachs werden nicht beeinträchtigt und können bestehen bleiben. Temporär können aufgrund der Bautätigkeiten Beeinträchtigungen auftreten. Eine Populationsbeeinträchtigung ist jedoch nicht zu befürchten.

Die Fläche wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Das Planungsgebiet ist durch die westlich angrenzende A 92, die Bahntrasse im Norden und die 20 KV-Hochspannungsfreileitung im Osten vorbelastet.

Die Vegetation im Änderungsbereich ist geprägt durch intensive Grünlandnutzung. Lediglich entlang des Weiherbachs sind gewässerbegleitende, z.T. unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallende Feuchtflächen, ergänzt durch Einzelgehölze und Feuchtgebüsche vorhanden.

Eine im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 03.05.2018 ergab eine potenzielle Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, während Betroffenheiten von Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Schnecken und Mollusken aufgrund der Habitateigenschaften ausgeschlossen wurden.

Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Planungsbereiches selbst (ausschließlich intensive Grünlandnutzung, Kulissenwirkung der angrenzenden massiven Gehölzstrukturen entlang Bahnlinie und Autobahn), der geringen Auswirkungen ins Umfeld und dem Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen im Planungsbereich sowie im Umfeld wird insgesamt davon ausgegangen, dass durch die geplante Freilandphotovoltaikanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Arten vorliegen, zumal da Fläche durch die Nähe zur Bahntrasse und zur Autobahn vorbelastet ist.

4.6 Schutzaspekt Landschaftsbild

Die geplante Nutzungsänderung und die damit verbundene Überstellung mit Photovoltaikmodulen wird das Landschaftsbild geringfügig verändert. Durch die angrenzende Autobahn A 92 und Bahntrasse ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Durch die Entwicklung von Grünstrukturen werden die Anlagen bestmöglich in den Landschaftsraum eingebunden.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Landschaftsbild:

Die geplanten Photovoltaikfelder werden durch Grün- und Gehölzstrukturen bestmöglich eingebunden.

4.7 Schutzgutaspekt Bodendenkmäler

Hinweise auf Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

5. Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgenommen.

5.3 Maßnahmen Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Darstellung sich daraus ergebenden Artenschutzmaßnahmen wird auf den Umweltbericht bzw. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

Landshut, den 29.06.2018
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, den 29.06.2018
Baureferat

Doll
Ltd. Baudirektor